

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1921**

1 (6.1.1921)

*Seminär*

Nr. 1

1

# Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 6. Januar

1921.

## Inhalt.

### Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Den fünfzigjährigen Gedenktag der Wiedererrichtung des Deutschen Reiches betreffend.  
Die Dienstpflichten der Volksschullehrer betreffend.

Die außerordentliche Staatsprüfung für das höhere Lehramt 1921 betreffend.

Lehrkurs für Leibesübungen 1921 betreffend.

Das Amtsblatt des Ministeriums des Kultus und Unterrichts betreffend.

## Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Den fünfzigjährigen Gedenktag der Wiedererrichtung des Deutschen Reiches betreffend.

An sämtliche Schulbehörden und die Leiter der Schulanstalten.

Am 18. Januar dieses Jahres werden fünfzig Jahre verflossen sein seit dem Tage, an welchem das Deutsche Reich wieder erstanden und die langersehnte Einigung der deutschen Stämme verwirklicht worden ist. Wenn auch heute die staatsrechtlichen Verhältnisse des Reiches und seiner Länder andere geworden sind, so darf doch das deutsche Volk den Tag der fünfzigsten Wiederkehr der Erfüllung seiner Sehnsucht nach Vereinigung seiner Stämme nicht vorübergehen lassen, ohne seiner in einer den ernstesten und schwersten Zeitverhältnissen entsprechenden, aber würdigen Weise zu gedenken.

Wir veranlassen daher die Leiter sämtlicher Schulanstalten, in einer einfachen Schulfeier am Vormittag des 18. Januar die Schüler auf die Bedeutung dieses Tages hinzuweisen. Wir setzen dabei voraus, daß die ganze Veranstaltung auf der Grundlage der bestehenden Reichs- und Landesverfassung sich von jeder parteipolitischen und von jeder unsere gegenwärtige Lage erschwerenden Färbung freihält und daß den Schülern zum Bewußtsein gebracht wird, wie die Einheit der deutschen Stämme und die unerschütterliche Treue jedes Deutschen zum Reiche die unerläßliche Grundlage für das Bestehen und die Wiedergesundung des deutschen Volkes bilden und die wahre Vaterlandsliebe sich in der treuen, hingebungsvollen Pflichterfüllung jedes Einzelnen gegenüber dem Reiche und dem engeren Vaterlande zeige.

Im übrigen fällt an diesem Tage der Unterricht aus.

Karlsruhe, den 4. Januar 1921.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Summel.

Baumgraf.

1

## Die Dienstpflichten der Volksschullehrer betreffend.

An die Kreis Schulämter und die Lehrer an Volksschulen.

Zu § 9 der Dienstweisung für die Lehrer an Volksschulen (Verordnung des vormaligen Oberschulrats vom 4. März 1894, Schulverordnungsblatt Seite 82 ff.) wird erläuternd bemerkt, daß die daselbst erwähnte Vorstellung bei den Vorständen des Kreis Schulamts und des Bezirksamts bei gelegentlicher Anwesenheit des Lehrers am Dienstsitz dieser Behörde erfolgen soll. Eine besondere Reise dahin zum Zweck der Vorstellung hat zu unterbleiben; Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz werden für den gelegentlichen Besuch nicht vergütet.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schleicher.

## Die außerordentliche Staatsprüfung für das höhere Lehramt 1921 betreffend.

Auch im Jahre 1921 wird eine außerordentliche Staatsprüfung für das höhere Lehramt stattfinden.

Die Meldungen zu dieser im Spätjahr 1921 abschließenden, nach Maßgabe der Landesherrlichen Verordnung vom 2. April 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Nr. XVI, Schulverordnungsblatt 1913 Nr. X) abzuhaltenden Prüfung sind spätestens bis zum 1. März 1921 an das Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen unter Vorlage der nach der Prüfungsordnung erforderlichen Nachweise, soweit sie nicht schon früher eingereicht worden sind. Außerdem ist ein militärischer Ausweis (Führungszeugnis, Kriegsstammrollenauszug, Militärpaß) beizufügen.

Denjenigen, welche infolge Eintritts in den Kriegsdienst von der Prüfung seinerzeit zurückgetreten sind, können die in der früheren Prüfung für die schriftlichen Hausarbeiten gestellten Aufgaben belassen werden und schon gelieferte Hausarbeiten — sofern sie den Anforderungen genügen — aufrecht erhalten bleiben. Um diese Vergünstigungen ist in der Meldung zur Prüfung ausdrücklich nachzusuchen.

Wegen der Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung werden die Kandidaten auf die Vorschriften der §§ 3, 4, 5 und 8 der Prüfungsordnung vom 2. April 1913 verwiesen und auf die Bestimmungen der besonderen Bekanntmachung vom 19. November 1918 (Schulverordnungsblatt Seite 271) über „Die Vorbereitung der Kriegsteilnehmer für das höhere Lehramt“ aufmerksam gemacht. Danach sind Gesuche um Erlassung der Anfertigung der

schriftlichen Hausarbeit aus dem Gebiete der Allgemeinen Prüfung der Meldung zur Prüfung beizufügen.

Zu dieser außerordentlichen Prüfung werden nur Kriegsteilnehmer zugelassen.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgratz.

Lehrkurs für Leibesübungen 1921 betreffend.

1. Zur Ausbildung von Turnlehrern (Fachturn- und Sportlehrern) für den Volksschuldienst und höheren Schuldienst wird an der Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe in der Zeit vom 10. Februar bis 11. Juni 1921 ein Lehrkurs für Leibesübungen (Turnen, Spiel und sämtliche Sportzweige) abgehalten.

Zu diesem Lehrkurs werden Lehrer mit akademischer oder seminaristischer Vorbildung zugelassen, die das 23. Lebensjahr vollendet, das 32. Lebensjahr noch nicht überschritten und, sofern sie im Volksschuldienst stehen, ihre Dienstprüfung mit Erfolg abgelegt haben und den unter Ziffer 6 und 7 gestellten Anforderungen entsprechen.

2. Für Lehrer mit seminaristischer Vorbildung, die vor 1914 an Kursen zur Ausbildung im Turnen an der Turnlehrerbildungsanstalt teilgenommen haben und seither mit nachweislich gutem Erfolg Turnunterricht erteilen, kann eine entsprechende Abkürzung der Ausbildungszeit eintreten.

3. Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen Besuch der Lehr- und Übungsstunden und aller zu ihrer Ausbildung getroffenen Veranstaltungen verpflichtet. Bewerber, die zum Lehrkurs zugelassen wurden, nach Beginn des Kurses aber sich als nicht hinreichend geeignet zur Ausbildung als Turnlehrer innerhalb der vorgesehenen Kursdauer erweisen oder infolge ihres Gesundheitszustandes nach ärztlichem Gutachten auf längere Zeit am Besuche der Übungsstunden verhindert sind, können von weiterem Kursbesuch zurückgewiesen werden.

4. Der Lehrkurs schließt mit einer Prüfung in der Zeit vom 6. bis 11. Juni 1921 (Fachprüfung für Leibesübungen) nach der Verordnung vom 5. Juli 1920 (Amtsblatt 1920 Seite 243 ff.). Durch das Bestehen dieser Prüfung wird die Befähigung zur Anstellung als Fachturnlehrer nachgewiesen. Die in der Prüfung für bestanden erklärten Teilnehmer haben sich, soweit sie im badischen öffentlichen Schuldienst verwendet sind, zu späteren, nach einigen Jahren stattfindenden kürzeren Lehrkursen zwecks turn- und sportmethodischer Weiterbildung zu verpflichten.

5. In dem Gesuch um Zulassung ist anzugeben: Ort und Zeit der Geburt, Familienstand, Bildungsgang, dienstliche Stellung, Zahl der zur Zeit übernommenen Turnstunden und Bezeichnung der Klassen, in denen Turnunterricht erteilt wird, besondere turnerische oder

sportliche Vorbildung (Teilnahme an früheren Turn- oder Spiekkursen an der Turnlehrerbildungsanstalt oder sonstiger Anstalten unter Angabe der Dauer, Beteiligung an Turn- und Sportvereinen mit Angabe der Tätigkeit in denselben).

Außerdem haben die im badischen Schuldienst verwendeten Lehrer eine verpflichtende Erklärung darüber abzugeben, daß sie Turn- und Spielstunden gegebenenfalls bis zu  $\frac{2}{3}$  ihres Lehrauftrages zu übernehmen bereit sind.

6. Dem Gesuch um Zulassung ist ein ärztliches Zeugnis darüber beizufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turn- und Sportlehrer gestatten.

7. Die endgültige Aufnahme in den Kurs ist bedingt durch den Nachweis der Turnfertigkeit, die vor Beginn des Kurses durch eine Prüfung dargelegt werden muß. Hierbei haben die Bewerber folgende Übungen auszuführen:

### I. Freiübung.

Seitspreizen links (bis zur wagrechten Haltung) mit Seithochschwingen der Arme und Ausfall links seitwärts mit  $\frac{1}{4}$  Außenkreis beider Arme in die Seithalte . . . 1! Kniestrecken links in den Seitgrätschstand mit Hochschwingen der Arme,  $\frac{1}{4}$  Drehung rechts auf beiden Fersen mit Kniebeugen rechts mit Vortiefschwingen des rechten Armes zur Rückhalte schräg abwärts (linker Arm in der Vorhalte schrägaufwärts, linker Arm, vorgefentter Rumpf und das auf der Fußspitze stehende linke Bein bilden eine Gerade, Blick geradeaus) . . . 2! Zurückdrehen auf den Fußballen in den Seitgrätschstand zur Hochhalte der Arme und Rumpfbeugen rückwärts im Brustteil mit Seitfenten der Arme zur Seithalte mit Kammhaltung . . . 3! Zurück in den Seitgrätschstand mit Hochhalte der Arme, Standwage vorlings auf dem gebeugten rechten Bein und Seitfenten der Arme schulterhoch . . . 4! Kniestrecken rechts mit Schlußtritt links und Aufrichten in den Zehenstand mit Hochhalte der Arme, Schlußsprung mit  $\frac{1}{2}$  Drehung links in die halbe Kniebeugstellung mit  $\frac{1}{4}$  Außenkreis beider Arme zur Seithalte, Grundstellung . . . 5!

### II. Reck sprunghoch.

a. Aus dem ruhigen Seitstreckhang mit Ristgriff Schwungstemmen in den freien Stütz, Felgüberschwung (vorlings rückwärts) in den Streckhang und Felgaufschwung in den Stütz, sofort rückwärts Senken in den Sturzhang mit gebeugten Hüften, Sturzkippen in den freien Stütz und die Flanke links (rechts).

b. Aus dem ruhigen Seitstreckhang mit Ristgriff langsames Beinheben zum Anristen und Felgaufzug, Senken in den Beugestütz (Knickstütz) des rechten Armes bei einer  $\frac{1}{4}$  Drehung links,  $\frac{1}{4}$  Drehung links mit Umgreifen der linken Hand in den Beugestütz (Knickstütz) rücklings mit Kammgriff beider Hände,  $\frac{1}{2}$  Drehung links in den Beugestütz vorlings mit Ristgriff, mit  $\frac{1}{4}$  Drehung links, Aufstemmen auf dem rechten Arm in den Streckstütz, gleichzeitiges Armbeugen beider Arme in den Beugestütz, Senken durch den Beugehang in den Streckhang mit Vorheben der Beine, Niedersprung.

## III. Barren schulterhoch.

a. Aus dem Außenseitstand vorlings mit Zwiagriff (linke Hand Kammgriff) Wendeschwung rechts in den Reitsitz hinter der linken Hand, Einschwingen in den Streckstütz, Vorschwung und am Ende desselben Senken in die Ripplage, Rippen in den Streckstütz, Rolle vorwärts in den Oberarmhang mit Schwungstemmen in den Streckstütz, Vorschwung in den Grätschsitz vor den Händen, Einspreizen des rechten Beines zwischen die Holme, Rück- und Weiterspreizen über den linken Holm mit einer  $\frac{1}{4}$  Drehung rechts in den flüchtigen Seitliegestütz vorlings (die linke Hand greift mit Ristgriff auf den andern Holm) und sofort die Flanke links vorwärts über beide Holme.

b. Aus dem Außenquerstand vorlings Eingrättschen über den rechten Holm in den Streckstütz mit Vorhalte der Beine, Senken der Beine und langsames Drehen vorwärts in den Schulterstand auf der rechten Schulter, Senken in die Stützwaage auf dem rechten Arm, Vorschwingen im Streckstütz in den Außenquersitz vor der linken Hand, Flanke links über beide Holme mit Griff der rechten Hand allein auf den rechten Holm.

## IV. Pferd.

a. Aus dem Seitstand vorlings mit Ellgriff der rechten Hand auf der Vorderpausche (Aufsprung und Kreisen des rechten Beines über die Hinter- und Vorderpausche mit einer  $\frac{1}{2}$  Drehung links in den Stütz rücklings (die linke Hand erfasst die Hinterpausche), sofort Flankenschwung links rückwärts (über die Hinterpausche) in den Stütz vorlings, Einspreizen des rechten Beines unter der rechten Hand und die Schere links seitwärts in den Querschwebestütz, Überspreizen des rechten Beines in den Schwebestütz mit Vorhalte der Beine zu beiden Seiten des rechten Armes, Kreisen des rechten Beines rückwärts über den Hals mit  $\frac{1}{4}$  Drehung rechts und die Kehre rechts (über den Hals).

b. Pferd 120 cm hoch ohne Pauschen. Die Grättsche vorwärts über die Länge des Pferdes (Längsgrättsche).

## V. Springen.

Hochsprung ohne Brett mit beliebigem Anlauf 1,25 m.

## VI. Dauerlauf. 15 Minuten.

## VII. Kugelstoßen aus dem Kreis.

(2,13 m)  $7\frac{1}{4}$  kg — 7 m.

## VIII. Abhaltung einer kurzen Lehrprobe.

Fertigkeit im Schwimmen erwünscht.

8. Die Teilnehmer werden für die Dauer des Kurses unter Belassung ihrer Bezüge beurlaubt. Sie erhalten, sofern sie im öffentlichen badischen Schuldienst verwendet sind, Er-

satz der Reisekosten und einen Zuschuß zu den erhöhten Kosten des Lebensunterhalts, der für Verheiratete monatlich 250 M und für Unverheiratete monatlich 150 M beträgt.

Die Gesuche um Zulassung zu dem Kurse sind bis spätestens 20. Januar 1921 an das Ministerium des Kultus und Unterrichts auf dem vorgeschriebenen Dienstweg einzureichen.

Die zur Aufnahmeprüfung zugelassenen Bewerber erhalten bis spätestens 1. Februar 1921 Benachrichtigung. Im Interesse einer gründlichen Ausbildung muß die Teilnehmerzahl an dem Lehrkurs eine beschränkte bleiben.

Karlsruhe, den 30. Dezember 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Fischer.

Das Amtsblatt des Ministeriums des Kultus und Unterrichts betreffend.

Die Behörden und Dienststellen, welche Freieemplare unseres Amtsblatts erhalten, werden in Kenntnis gesetzt, daß die Versendung dieser Freieemplare vom 1. Januar 1921 ab nicht mehr durch unsere Expeditur unter Kreuzband geschieht; die Übersendung sämtlicher Freieemplare — auch jener für Behörden in Karlsruhe — wird in Zukunft vielmehr auf dem Postzeitungsweg (auf unsere Kosten) erfolgen.

Demgemäß wollen künftig etwaige Erinnerungen wegen des Nichteingangs einzelner Nummern nicht mehr an uns oder an den Verlag Malsch & Vogel hier gerichtet, sondern ausschließlich bei der Postanstalt am Amtssitz der reklamierenden Behörde oder Dienststelle angebracht werden.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Baumgraf.